

## IX. Sitzung,

Samstag, den 12. November 1921, vormittags 8½ Uhr,  
im Schulratssaal.

Anwesend: der Präsident, die Herren Vizepräsident Naville, Dutoit, Kreis, Thomann, Walther und der Vizerektor. Weiter ist Herr Professor Grossmann, der Referent der Lehrerschaft für das Traktandum Reglementsrevision, anwesend.

Entschuldigt abwesend: Herr J. Chuard.

123.  
Nachruf auf Prof. Escher.

Der Präsident widmet dem am 11. ds. verstorbenen Herrn Prof. Rudolf Escher warme Worte des Gedenkens. Die Anwesenden erheben sich zu Ehren des Dahingeshiedenen von ihren Sitzen.

124.  
Protokoll.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung und nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

125.  
Unterricht in Maschinenelementen u. Elektrotechnik (Besprechungen mit Meyer und Farny).

Der Präsident berichtet über das Ergebnis seiner Unterredung mit den Herren Professor Meyer-Schweizer und Hilfslehrer Farny.

Prof. Meyer denkt daran, zurückzutreten, doch möchte er mit seinen Entschliessungen noch etwas zuwarten. Wegen schwerer Erkrankung seiner Frau geht es nicht an, heute schon auf einen definitiven Entschluss zu dringen. Wenn die Professur für Maschinenelemente auf Beginn des Wintersemesters 1922/23 neu besetzt werden wollte, müsste gesucht werden, Meyer einstweilen noch in den obern Semestern zu beschäftigen, wofür die Zustimmung des Bundesrates einzuholen wäre.

Bei Farny wird eine Lösung in der Weise gesucht werden müssen, dass ihm durch Übertragung von Hilfslehrerfunktionen und Belassung der bisherigen Obliegenheiten als Betriebsingenieur des Maschinenlaboratoriums ein neues Wirkungsfeld an der E. T. H. geschaffen wird. Mit der Möglichkeit, anderswo unterzukommen, kann er nicht rechnen.

Der Präsident wird im übrigen die Angelegenheit weiter verfolgen und später wieder berichten.

Der Schulrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Präsidenten.

126.  
Hinschied von Prof. Escher, Besoldungsnachgenuss für die Witwe.

Herr Prof. Rudolf Escher ist am 11. November 1921 gestorben. Er hinterlässt eine Witwe und zwei Söhne und eine Tochter.

Prof. Escher, geboren 1848, wurde im Jahre 1876 als Professor für mechanische Technologie an der E. T. H. gewählt, nachdem er vorher schon einige Jahre dem Lehrkörper als Assistent und Dozent angehört hatte. Er bezog anfänglich eine feste Besoldung von 4500 Fr., die im Laufe der Zeit auf 5000 Fr., 6000 Fr., 6500 Fr., 7000 Fr. und zuletzt auf 10 000 Fr. nebst 3000 Fr. Alterszulage erhöht wurde.

In Würdigung der langjährigen treuen Dienste, die Prof. Escher der E. T. H. geleistet hat, rechtfertigt es sich, der Witwe einen einjährigen Besoldungsnachgenuss im Betrage von 13 000 Fr. auszurichten.

Aktum den 12. November 1921.

Auf den Antrag des Präsidenten  
wird beschlossen :

1. Dem Eidg. Departement des Innern wird zuhanden des Bundesrates folgendes beantragt:

Der Witwe des am 11. November 1921 verstorbenen Herrn Prof. Rudolf Escher wird ein einjähriger Nachgenuss der Besoldung ihres Gatten sel. im Betrage von 13 000 Fr., vom 1. Dezember 1921 an gerechnet, gewährt.

2. Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.

Auf den Antrag des Präsidenten wird nach gewalteter Diskussion  
beschlossen :

Die durch den Hinschied Eschers freigewordene Professur für mechanische Technologie wird zur Wiederbesetzung auf den 1. April 1922 ausgeschrieben.

127.  
Professur für mechanische  
Technologie, Ausschreibung.

Die Hauswartloge beim südöstlichen Eingang des Neubaus soll so rasch als möglich ihrer Bestimmung übergeben werden. In diesem Zimmer, in dem die Telephon-Hauszentrale untergebracht ist, hat ein Teil des Überwachungs- und Auskunftsdiens und die Bedienung der Telephonanlage zu erfolgen.

Es bedarf hierfür eines besondern Angestellten, der sich ständig in der Loge aufzuhalten hat. Der Hauswart kann für diesen Dienst nicht in Frage kommen, da er durch anderweitige Inanspruchnahme in dem weitläufigen Gebäude vollauf beschäftigt ist. Von dem übrigen Personal ist niemand entbehrlich.

Es muss deshalb eine neue Stelle geschaffen werden, dessen Inhaber der Schulratskanzlei als Gehilfe oder Gehilfin (VII. Klasse des Organisationsgesetzes vom 28. Juni 1919) beigegeben werden soll.

Durch die Bauleitung sind Einrichtungen vorgesehen worden für 8 Zentralstationsanschlüsse und 32 Zweigverbindungen (wovon 29 Tischstationen). Da der grössere Teil schon in allernächster Zeit in Funktion treten soll, ist möglichst bald eine Hilfskraft anzustellen, die neben dem Telephondienst noch Schreibmaschinenarbeiten auszuführen hätte.

128.  
Anstellung einer Hilfskraft,  
hauptsächlich zur Besorgung  
des Telephondienstes.

Auf den Antrag des Präsidenten  
wird beschlossen :

1. Das Eidg. Departement des Innern wird um die Ermächtigung ersucht, für die E. T. H. eine Kanzleihilfin vorläufig provisorisch anzustellen, die in erster Linie den Telephondienst zu besorgen hätte.

2. Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.

Die Direktion des Erziehungswesen des Kantons Zürich ersucht mit Schreiben vom 10. November 1921 (Nr. 1543) um Überlassung eines der grossen Auditorien des Hauptgebäudes der E. T. H. für das laufende Wintersemester für eine, Freitag abends von 6 bis 7 Uhr stattfindende Vorlesung des Herrn Prof. Fleiner. Es wird bemerkt, dass selbst das Auditorium maximum der Universität für die grosse Zahl der Zuhörer nicht ausreicht.

In Würdigung der ausserordentlichen Umstände

wird beschlossen :

1. Der Universität Zürich wird ausnahmsweise und ohne Präjudiz für die Zukunft für eine, Freitag abends von 6 bis 7 Uhr stattfindende Vorlesung des Herrn Prof. Fleiner das Auditorium IV im Hauptgebäude der E. T. H. für die Dauer des laufenden Wintersemesters überlassen.

2. Mitteilung an das Rektorat, den Hauswart des Hauptgebäudes, den Inventarkontrollleur, sowie mit Begleitschreiben an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

129.  
Erziehungsdirektion Zürich,  
Überlassung eines Auditori-  
ums für eine Vorlesung  
Professor Fleiners.

Aktum den 12. November 1921.

130.  
Reglements-Revision.

Nachdem der Schulrat bereits in seiner Sitzung vom 3. Juni 1921 (Protokoll Nr. 67) vom Eingange des Entwurfes zu einem neuen Reglement für die E. T. H. und von den Grundgedanken, die die Gesamtkonferenz bei ihren Beratungen leiteten, Kenntnis genommen hatte, wird nach Anhörung eines Referates des Herrn Prof. Grossmann beschlossen, auf die Vorlage einzutreten und sie artikelweise zu behandeln.

*Beschlüsse.*

*Titel.* Der Titel wird ausgestellt.

*Einleitung.* Das Wort «revidierten» wird gestrichen.

*Art. 1.* Zurückweisung an das Rektorat mit der Einladung, a) Absatz 1 so zu redigieren, dass nicht die Fachabteilungen in ihrer Gesamtheit auf dieselbe Linie gestellt werden wie die allgemeine Abteilung, zu welcher Aufassung der vorliegende Wortlaut (. . . einerseits . . . andererseits) führen kann, und b) den Abschnitt, der die Abteilungen aufzählt, den heutigen tatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu ändern.

*Art. 2 und 3.* Unverändert angenommen.

*Art. 4.* Im 1. Absatz wird «zehn» gestrichen. Der 2. Absatz erhält diese Fassung: «Die Unterrichtsgegenstände aus dem Gebiete der Fachabteilungen, die nicht in deren Normalstudienplänen enthalten sind, werden in das Programm der allgemeinen Abteilung aufgenommen.»

*Art. 5.* Unverändert angenommen.

*Art. 6 und 7* werden zusammengezogen und anders gefasst. Der neue Artikel lautet: «Das Studienjahr beginnt mit dem Wintersemester im Herbst und zerfällt in zwei Semester. Die Ferien dauern in der Regel zu Weihnachten zwei Wochen, im Frühling drei Wochen und im Sommer acht Wochen. Das Nähere wird vom Schulrat festgesetzt und im Programm bekannt gemacht.»

*Art. 8 und 9.* Unverändert angenommen.

*Art. 10,* der von den Anmeldeformalitäten handelt, wird gestrichen.

*Art. 11* erhält diese Fassung: «Die Aufnahmebedingungen werden durch ein vom Schulrate zu erlassendes Regulativ festgelegt.»

*Art. 12.* Der 1. Absatz wird unverändert angenommen. Im 2. Absatz wird statt «Abteilungen» gesagt: «Fachabteilungen». Nach «nachsuchen» wird ein Semikolon gesetzt und das «und» gestrichen.

*Art. 13,* lautend: «Jeder Studierende hat in jedem Semester mindestens auch eine Vorlesung allgemein bildenden Inhalts, die nicht in sein Fachstudium einschlägt, zu belegen» wird an das Rektorat zurückgewiesen. Nach der Wegleitung, die das Rektorat dem Entwürfe beigegeben hat, und nach den heutigen Ausführungen des Referenten der Lehrerschaft, soll namentlich der Ausbau der Organisation im Sinne des Hochschulmässigen, sowohl mit Bezug auf die Studierenden wie die Dozenten, zu verwirklichen gesucht werden. Die vorgeschlagene Fassung des Artikels steht mit diesem Grundsatz im Widerspruch: es wird hier auf die Studierenden ein Zwang ausgeübt, der zudem gar keine Garantien dafür bietet, dass ihm wirklich auch nachgelebt würde. Und mit dem blossen Belegen ist es nicht getan. Der Artikel soll also entsprechend geändert werden.

*Art. 14.* Unverändert angenommen.

*Art. 15.* Im 1. Absatz werden die Worte «vom Schulrat festgesetzt und» gestrichen. Im 2. Absatz wird statt «XI. Abteilung» gesagt: «allgemeine Abteilung». Der Artikel, der die finanziellen Verpflichtungen der Studierenden umschreibt, wird im übrigen an das Rektorat zurückgewiesen, mit der Einladung, zu prüfen, ob nicht richtiger die Erwähnung des Beitrages an die Kasse des Verbandes der Studierenden weggelassen werden sollte.

Schluss 1 Uhr.

Nächste Sitzung Samstag 26. November.

Am 25. November, nachmittags 2½ Uhr, findet eine Sitzung der Kommission zur Beratung der Dienstordnung des technischen Beamten statt.